



# Satzung des Vereins

## § 1 - Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Förderkreis ALLE IM DIENSTE SOLIDARISCH e.V. A.I.D.S.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 - Zielsetzung

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein fördert Maßnahmen, die der Unterstützung von an der Immunschwächekrankheit AIDS erkrankten Menschen dienen, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit zum Ziel haben. Er will einen Beitrag leisten zur Verbesserung der Lebensqualität AIDS-Erkrankter in Düsseldorf und unterstützt den Auf- und Ausbau eines an den Bedürfnissen der Erkrankten orientierten Netzes ambulanter Pflegedienste. Deshalb will der Förderkreis mit den bereits in Düsseldorf in diesem Bereich tätigen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten.
- (3) Vorrangig fördert der Verein Maßnahmen, die der Unterstützung von an der Immunschwächekrankheit AIDS erkrankten Menschen der Station „MXO1“ der Universitätsklinik Düsseldorf dienen. Neben der Finanzierung von dringend benötigten Apparaten und Gerätschaften gehört insbesondere der Einkauf von Konsumartikeln, die den Aufenthalt auf der Station für die dort behandelten Patienten angenehmer machen, zu unseren Aufgaben. Zusätzlich unterstützt der Verein die Kinderinfektionsstation der Universitätsklinik Düsseldorf, sowie Vereine und Organisationen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, Kinder und Erwachsene mit den geschilderten Krankheitsbildern zu betreuen und zu begleiten.

## § 3 - Mildtätigkeit/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vorteile begünstigt werden.

## § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt.
- (2) Ehrenvorstand und Ehrenmitglied des Vereins kann jede(r) werden, der/die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins gemäß §2 erworben haben.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede(r) werden, der die Zielsetzung des Vereins im besonderem Maße zu fördern bereit ist.

- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Tod des Mitglieds,
  - (b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
  - (c) durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung und Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit länger als ein Jahr in Verzug ist. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes, nachdem er dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde mittels Brief einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach dem Ausschlußbescheid ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen; auch nicht bei Auseinandersetzungen.

## § 5 - **Beitrag, Geschäftsjahr**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen. Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- (2) Der/die Ehrenvorsitzende(n) und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 - **Vereinsvermögen**

- (1) Über Ausgaben des Vereins, die der Zielsetzung des Vereins gemäß §2 entsprechen müssen, entscheidet der Vorstand.
- (2) Zahlungen aus dem Vereinsvermögen können nur mit den Unterschriften des Schatzmeisters und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden.

## § 7 - **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## § 8 - **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - (a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
  - (b) Entlastung des Vorstandes,
  - (c) Wahl des Vorstandes,
  - (d) Wahl der Kassenprüfer,
  - (e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - (f) Änderung der Satzung,

(g) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle einer Beschwerde.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einmal vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (5) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung ein.

Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfalle bis zu zwei Wochen verkürzt werden.

- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen. Bei der auf zwei Wochen verkürzten Einberufung beträgt die Antragsfrist eine Woche.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzetteln.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Stimme vertreten.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen oder Neuwahlen des Vorstandes ist immer ein Versammlungsleiter zu bestimmen.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Schatzmeister/in  
und weiteren Beisitzern (mindestens 1)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:  
dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.  
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist mit Ausnahme des nachfolgenden Absatzes (4) unzulässig.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, werden deren Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch den übrigen Vorstand übernommen.

## **§10 - Beirat**

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Objekte einen Beirat berufen. Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Beirates werden durch den Vorstand festgelegt.

## **§11 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchführung und der Kassenbücher. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab. Die Kassenprüfer werden für 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Kassenprüfung beauftragen.

## **§12 - Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und bevollmächtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich anzukündigen.

## **§13 - Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung muß den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.

Der Beschluß zur Auflösung erfordert eine 4/5-Mehrheit der Anwesenden und bevollmächtigten Vereinsmitglieder.

- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuführen, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung AIDS-Infizierter in Düsseldorf verwendet werden muss. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 26. April 2006.